

Wegleitung

für das spezialisierte Joint Degree Masterstudium Biomedical Engineering an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel und an der Hochschule für Life Sciences der Fachhochschule Nordwestschweiz (Wegleitung für die an der HLS FHNW angebotenen Kurse)

01.09.2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Informationen..... | 3 |
| Vorbemerkungen | 3 |
| I. Geltungsbereich..... | 3 |
| II. Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| III. Unterrichts- und Prüfungskommission..... | 4 |
| IV. Studiengangleitung | 4 |
| V. Studienablauf | 4 |
| VI. Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfung an der FHNW..... | 6 |
| VII. Regeln und Verhalten bei Prüfungen | 8 |
| VIII. Einsprache und Beschwerde (= Rekurs)..... | 9 |
| IX. Studienabschluss und Diplomfeier | 9 |
| X. Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit..... | 10 |
| XI. Verhaltenskodex für Dozierende und Studierende..... | 10 |
| XII. Inkrafttreten | 11 |
| Anhang A. Plagiate | 12 |

Informationen

Für das gemeinsame Masterprogramm wird eine gemeinsame Webseite unter <https://biomedicalengineering.ch/> betrieben, auf welcher alle relevanten Informationen verfügbar sind.

Gerne stehen die Leitung Ausbildung und die Studiengangleitung für Beratungen zur Verfügung.

Ansprechpersonen | Sprechstunden

Prof. Dr. Julia Rausenberger, Co-Leiterin Ausbildung

Nach Vereinbarung: E-Mail julia.rausenberger@fhnw.ch oder Tel. +41 228 56 58

oder

Prof. Dr. Lilian Gilgen, Co-Leiterin Ausbildung

Nach Vereinbarung: E-Mail lilian.gilgen@fhnw.ch oder Tel. +41 228 50 89

Prof. Dr. David Hradetzky, Studiengangleitung FHNW,

Nach Vereinbarung: E-Mail msc-bme.lifesciences@fhnw.ch oder Tel. +41 228 54 58

oder

Prof. Dr. Reto Wildhaber, Stellvertretung Studiengangleitung FHNW,

Nach Vereinbarung: E-Mail msc-bme.lifesciences@fhnw.ch oder Tel. +41 228 61 25

Die Sprechstunden werden auf der gemeinsamen Webseite (<https://biomedicalengineering.ch/>) bekannt gegeben.

Vorbemerkungen

In dieser Wegleitung bezeichnet der Begriff «Modul» eine Gruppe von Lehrveranstaltungen. Die einzelne Lehrveranstaltung wird als «Kurs» bezeichnet. (Dies ist in Anpassung mit der Nomenklatur der Universität Basel erfolgt und steht im Widerspruch zur geläufigen Nomenklatur bei anderen Studiengängen der FHNW.)

Der Begriff «gemeinsames Vorlesungsverzeichnis» in dieser Wegleitung (Teil II), beschreibt das gemeinsame Vorlesungsverzeichnis dieses Masterprogramms auf der Webseite. Dort sind die Kurse der Universität Basel und der HLS FHNW ausgeführt.

I. Geltungsbereich

1. Diese Wegleitung gilt ergänzend zur «Ordnung für das spezialisierte Joint Degree Masterstudium Biomedical Engineering an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel und an der Hochschule für Life Sciences der Fachhochschule Nordwestschweiz» vom 31.10.2022, genehmigt durch den Universitätsrat der Universität Basel am 29.11.2022, im folgenden StO MSc BME genannt.
2. Diese Wegleitung regelt die Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Kursen, welche innerhalb des Joint Degree Masterstudiums Biomedical Engineering der Universität Basel und der Fachhochschule Nordwestschweiz, im Folgenden als MSc BME bezeichnet, durch die Hochschule für Life Sciences (HLS FHNW) angeboten werden.
3. Die vorliegende Wegleitung gilt für die Lehrveranstaltungen einschliesslich praktischer Arbeiten, welche durch die HLS FHNW angeboten werden entsprechend der StO MSc BME Abschnitt IV. Für Kurse, die durch die Universität Basel angeboten werden, gilt die StO MSc BME Abschnitt III.
4. Diese Wegleitung präzisiert insbesondere den Abschnitt «IV. Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen an der HLS FHNW» der StO MSc BME.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Titel eines «Master of Science (MSc) in Biomedical Engineering» gemeinsam von der Medizinischen Fakultät und der HLS FHNW verliehen.
2. Die Zulassung erfolgt gemäss den rechtlichen Bestimmungen der Universität Basel.
3. Die Studierenden, die zum Studiengang zugelassen sind, werden an der Universität Basel immatrikuliert und von der zentralen Studienadministration der Universität Basel, dem Dekanat der Medizinischen Fakultät und der Studiengangleitung FHNW administriert.
4. Die Lehrveranstaltungen an der HLS FHNW werden von dieser administriert. Hierzu werden die Studierenden an der FHNW als Studierende angemeldet und erhalten einen Zugang zum Campus Muttenz und Räumen.
5. Die Studierenden erhalten zum Beginn ihres Studiums eine FHNW E-Mail-Adresse und den damit verbundenen Zugang zur IT-Infrastruktur der HLS FHNW. Über diese Adresse werden die Informationen der HLS FHNW zum allgemeinen Studienbetrieb übermittelt.

III. Unterrichts- und Prüfungskommission

1. Für den Studiengang amtet eine gemeinsame Unterrichts- und Prüfungskommission (UPK). Die Unterrichts- und Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern der HLS FHNW (mit je einem Stimmrecht), vier Angehörigen der Universität Basel (mit je einem Stimmrecht), der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät (ohne Stimmrecht), der Leiterin bzw. dem Leiter Ausbildung HLS FHNW (ohne Stimmrecht), zwei Studierenden (mit je einem Stimmrecht, aber ohne Stimmrecht bei Individualanträgen (z.B. betreffend Zulassung, Prüfungen oder Härtefälle)). Die Kommission ist beschlussfähig ab mindestens acht Stimmen.
2. Die Mitglieder der Unterrichts- und Prüfungskommission werden von der Fakultätsversammlung bzw. durch die HLS FHNW für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
3. Die Studierenden haben die Möglichkeit bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen in die UPK zu entsenden.
4. Die Unterrichts- und Prüfungskommission kann Aufgaben an die Studiengangleitung delegieren. Entscheidungskompetenzen können nicht delegiert werden.
5. Die Studiengangleitung bildet den Vorsitz der UPK.

IV. Studiengangleitung

1. Der **Studiengangleitung** obliegt die Koordination der gemeinsamen Anteile des Studiengangs in Abstimmung mit den Trägerinstitutionen.
2. Die Trägerinstitutionen delegieren je eine Professorin bzw. einen Professor in die Studiengangleitung. Diese leiten den Studiengang einvernehmlich.
3. Die Studiengangleitung ist für alle den Studiengang betreffenden Fragen zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

V. Studienablauf

1. Der Gliederung des Studiums ist gemäss §8 der StO MSc BME geregelt.
2. Einzelheiten zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden im gemeinsamen Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
3. Das Studium besteht aus Modulen des Studiengangs Biomedical Engineering. Ein Modul versteht sich als Gruppe einzelner Lehrveranstaltungen (Kurse), deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt. Die Module sind in Abbildung 1 dargestellt.

4. Die Studierenden werden zu Studienbeginn aufgrund ihres vorgängigen Bachelorstudiums durch die UPK einem der beiden Module «Biomedical Basics» oder «Engineering Basics» oder einer individuellen Kombination aus diesen Modulen zugeordnet (Abbildung 1).
5. Die Studierenden wählen zu Beginn des zweiten Semesters eines der Module «I. Medical Systems Engineering» oder «II. Biomaterial Science and Engineering» (Tracks) und im dritten Semester eines der Module «A. Computer- and Robot Assisted Medicine», «B. Image Acquisition and Analysis», «C. Diagnostic and Therapeutic Technologies» oder «D. Implants and Regenerative Technologies» (Specialisations) aus (Abbildung 1).
6. Lehrveranstaltungen werden nach verpflichtenden und wählbaren Kursen unterschieden, wobei diese Zuordnung von dem vorgängigen Bachelorstudium sowie der individuell gewählten Module abhängig ist.
7. Verpflichtende Kurse sind Kurse aus einem der beiden Module «Biomedical Basics» oder «Engineering Basics» oder einer individuellen Kombination aus diesen Modulen, sowie alle Kurse aus dem Modul «BME Basics». Die individuelle Zuordnung gem. V.4. wird mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben.
8. Die Zuordnung der einzelnen Kurse zu den jeweiligen Modulen ist festgelegt und dem gemeinsamen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

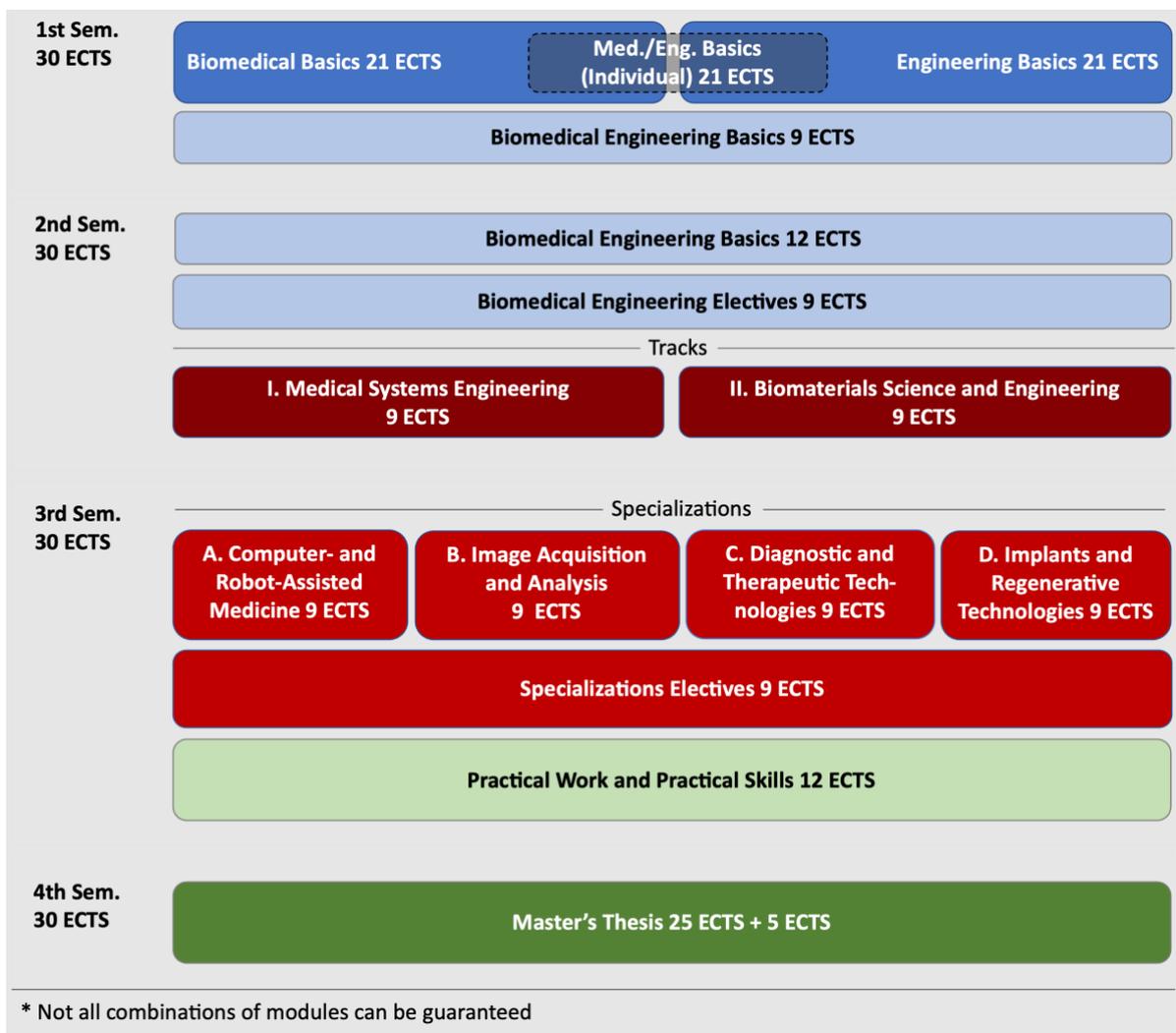


Abbildung 1: Darstellung des Studienablaufs in einzelnen Modulen

VI. Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfung an der FHNW

1. Es gelten §12-§22 der StO MSc BME unter Berücksichtigung nachfolgender Anpassungen.

Erwerb von Kreditpunkten (ECTS)

2. Kreditpunkte (ECTS) werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden. Genügende Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
3. Die erworbenen Kreditpunkte werden von der HLS FHNW an die Universität Basel übermittelt.

Lehrveranstaltungen

4. Studierende im 1. Semester werden automatisch für die HLS FHNW Lehrveranstaltungen eingeschrieben.
5. Studierende ab dem 2. Semester müssen sich in der Kalenderwoche 6 bzw. 36 (d.h. vor Semesterbeginn), via Einschreibeportal für jene Lehrveranstaltungen (inkl. Wiederholungsprüfungen) anmelden, die sie im Frühlingsemester bzw. im Herbstsemester belegen wollen.
6. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt automatisch die Anmeldung zu Leistungsüberprüfung.
7. Studierende müssen sich bis spätestens Ende der vierten Semesterwoche des jeweiligen Semesters für jene Module abmelden (via E-Mail an studierendenadministration.lifesciences@fhnw.ch), die sie im Frühlingsemester bzw. im Herbstsemester nicht besuchen wollen. Eine Abmeldung von einer Lehrveranstaltung bedingt auch automatisch die Abmeldung von der zugehörigen Leistungsüberprüfung im gleichen Semester.
8. Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden im gemeinsamen Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
9. Jeder Lehrveranstaltung ist ein/e Kursverantwortlich/e zugeordnet und wird im gemeinsamen Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
10. Dozierende stellen die Qualität der Prüfungsabnahme und die Einhaltung des Verhaltenskodex an Prüfungen sicher (siehe Abschnitte VII. und XI).

Leistungsbewertung

11. Als bestandene Bewertung gilt, wenn die Gesamtbewertung der studentischen Leistung innerhalb einer Lehrveranstaltung mit mindestens der Note 4.0 oder als «pass» bewertet wird.
12. Die Bewertung der studentischen Leistungen kann sich durch Kombination von Teilleistungen zugehörig zu einer einzelnen Lehrveranstaltung zusammensetzen.
13. Die Art der Überprüfung von Leistungen oder eine Kombination von Teilleistungen einer Lehrveranstaltung wird im gemeinsamen Vorlesungsverzeichnis des Masterprogramms bekannt gegeben und kann nach vorheriger Ankündigung durch den/die Kursverantwortliche/n angepasst werden (Form der Leistungsüberprüfung steht unter Vorbehalt).
14. Die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen wird im gemeinsamen Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben und die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung entsprechend berechnet. Notendurchschnitte werden auf die nächstliegende Zehntelnote auf- bzw. abgerundet.
15. Die Anzahl der Wiederholungen nicht bestandener Leistungsnachweise oder Teilleistungsnachweise kann auf eine Wiederholung entsprechend zu den Examen nach StO MSc BME §16 eingeschränkt werden. Diese Einschränkung wird im gemeinsamen Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Ist eine weitere Wiederholung unzulässig, können die Kreditpunkte der Lehrveranstaltung nicht mehr erworben werden, was den Abschluss des Studiums verhindern kann. Ein wiederholt nicht bestandener Leistungsnachweis in Kurse, die einer Einschränkung der Wiederholung unterliegen,

wird der Universität Basel mitgeteilt und führt dort gemäss § 16. Abs. 7 führt zum Ausschluss vom Studium.

16. Einzelne Teilleistungen zum Erwerb von Kreditpunkten behalten ihre Gültigkeit für maximal 14 Monate, sofern sich die Zusammensetzung der Bewertung (Gewichtung und Inhalt) unverändert bleibt. Nach Ablauf der Frist oder veränderter Bewertung müssen diese erneut erbracht werden.

Leistungsnachweise (Prüfungen)

17. Die Durchführung zur Erbringung schriftlicher Leistungsnachweise wird in den jeweiligen Prüfungssessionen durch die Ausbildungsleitung HLS FHNW organisiert.
18. Die Durchführung zur Erbringung mündlicher Leistungsnachweise wird durch den jeweiligen Kursverantwortlichen organisiert.
19. Bleibt eine Studentin bzw. ein Student dem Leistungsnachweis fern, so gilt dieses als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet. Ausnahmen hiervon werden entsprechend der StO MSc BME §24 geregelt.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

20. Einzelheiten zu Form, Dauer und Zeitpunkt der lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfung werden den Studierenden z.B. via Moodle im entsprechenden Kurs frühzeitig bekannt gegeben.
21. Nicht erbrachte lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise werden mit der Note 1.0 bewertet. Erfolgt die Nichterbringung aus triftigen Gründen entsprechend StO MSc BME §24.1 kann auf Antrag an die UPK die Berücksichtigung dieser Teilleistung bei einer kombinierten Leistungsüberprüfung entfallen. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus den verbleibenden Leistungsnachweise, wobei die verbleibenden Anteile proportional aufgeteilt werden.
22. Bleibt eine Studentin bzw. ein Student der Leistungsüberprüfung fern oder liefert den Leistungsnachweis nicht fristgerecht ab, so gilt dieser als nicht bestanden und wird mit 1.0 bewertet. Ausnahmen hiervon werden entsprechend der StO MSc BME §24 geregelt.

Modul Project Work and Practical Skills

23. Jede(r) Studierende erwirbt im Umfang von zwölf ECTS praktische Erfahrungen innerhalb des Moduls «Practical Work and Practical Skills».
24. Diese können in einer Projektarbeit (bis zu zwei Tage pro Woche, zwölf ECTS max.) in einem Labor, in einer Literaturrecherchearbeit (sechs ECTS max.) oder/und in Form von verschiedenen Praktika erworben werden.
25. Projekt- oder Literaturrecherchearbeiten werden entsprechend §19 der StO MSc BME vereinbart.
26. Die möglichen Praktika werden vor Semesterbeginn im gemeinsamen Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Prüfungsergebnisse

27. Die Prüfungsergebnisse werden durch die Studierendenadministration im Intranetportal der HLS FHNW publiziert.
28. Bestandene Leistungsnachweise werden semesterweise an die Administration der Universität Basel übermittelt.
29. Wiederholt nicht bestandene Leistungsnachweise von Kursen, die einer Einschränkung der Wiederholung unterliegen, werden der Universität Basel semesterweise übermittelt.

Prüfungseinsicht

30. Für Rückfragen zum Leistungsnachweis und die Prüfungseinsicht ist der/die Kursverantwortliche

zuständig.

31. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag auf Einsicht muss innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung bei der/dem Kursverantwortliche/n eingereicht werden. Geschieht dies nicht, gilt das Prüfungsergebnis als anerkannt. Zeitpunkt, Form und Dauer der Einsicht werden durch die/den hauptverantwortlichen Dozierenden festgelegt.

Wiederholungsprüfungen

32. Wiederholungsprüfungen sind alle Examina oder Leistungsnachweise, die nicht erstmalig absolviert werden.
33. Wiederholungsprüfungen finden jeweils in der folgenden Prüfungssession statt. Studierende müssen sich in Kalenderwoche 6 bzw. 36 (d.h. vor Semesterbeginn), via Einschreibeportal für jene Wiederholungsprüfungen anmelden, in denen sie im Frühlingsemester bzw. im Herbstsemester eine Prüfung oder Wiederholungsprüfung ablegen wollen. Studierende müssen sich bis spätestens Ende der vierten Semesterwoche des jeweiligen Semesters von jenen Wiederholungsprüfungen abmelden (via E-Mail an studierendenadministration.lifesciences@fhnw.ch), die sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt nicht ablegen wollen.
34. Die Wiederholungsprüfung entspricht bezüglich Dauer, Prüfungsmodus und Prüfungsstoff der Leistungsüberprüfung gemäss dem gemeinsamen Vorlesungsverzeichnis und kann nach vorheriger Ankündigung durch den/die Kursverantwortliche/n angepasst werden (Form der Leistungsüberprüfung steht unter Vorbehalt).
35. Der Prüfungsstoff entspricht bei den Wiederholungsprüfungen oder Teilleistungen immer den aktuellen Lerninhalten der Vorlesung. Wurde somit der Kurs bis zum Ablegen der Wiederholungsprüfungen erneut unterrichtet, dann wird der Lerninhalt des neuen Vorlesungsturnus geprüft.
36. Es liegt in der Pflicht der Studierenden, sich über Prüfungsstoff, Lerninhalte, und Stoffabgrenzungen für Wiederholungsprüfungen zu informieren. Dazu stehen die E-Learning Plattform Moodle sowie Studierende des entsprechenden Jahrganges zur Verfügung. Dozierende sind nicht verpflichtet auf individuelle Anfragen für Stoffabgrenzungen einzugehen.

Plagiate

37. Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers, der Urheberin zu verstehen. Ein Plagiat ist eine Verletzung des Urheberrechts. Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden, dies setzt aber eine Kennzeichnung des Zitats und eine Angabe der Quelle voraus.
38. Die Hochschule ist berechtigt, Master- oder Projektarbeiten mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate hin zu überprüfen.
39. Das detaillierte Vorgehen beim Aufdecken eines Plagiats an der Hochschule für Life Sciences FHNW ist in 0 beschrieben.

VII. Regeln und Verhalten bei Prüfungen

An allen Prüfungen der Hochschule für Life Sciences FHNW gelten obligatorisch folgende Regeln als Verhaltenskodex:

1. Es gilt ‚Clear Desk‘! Es sind keine Hilfsmittel oder elektronische Geräte zulassen, ausser diese seien ausdrücklich durch die / den jeweilige/n Kursverantwortliche/n erlaubt. Taschen, Mappen etc. inkl. Smart Devices (jegliche elektronischen Speichermedien mit externer Kommunikationsmöglichkeit (zum Beispiel W-LAN, Bluetooth etc.)) sind ausserhalb der Reichweite der Studierenden zu deponieren.

2. Amtlicher Lichtbildausweis und Studierendenausweis zur Kontrolle sind auf dem Arbeitstisch bereit zu legen. Bei Nachfrage der Prüfungsaufsicht muss via «my studium» auf einem elektronischen Gerät die Anmeldung zur Prüfung nachgewiesen werden.
3. Im Fall eines unangemeldeten Antretens an eine Prüfung kann die Teilnahme verweigert werden. Die Prüfung bei einer unangemeldeten Teilnahme wird nicht gewertet.
4. Namen und Matrikelnummer sind auf die Antwortblätter zu schreiben.
5. Bei Bedarf werden von der Prüfungsaufsicht Zusatzblätter abgegeben.
6. Die Prüfungsaufsicht zieht die Prüfung persönlich ein.
7. Es sind alle Blätter (Aufgabenblätter, Notizen etc.) abzugeben.
8. Fühlen sich Studierende nicht in der Lage, die Prüfung abzulegen, muss dies vor der Abgabe der Prüfungsaufgaben der Prüfungsaufsicht mitgeteilt werden. Sind die Prüfungsaufgaben einmal verteilt, gilt die Prüfung als abgelegt.
9. Studierende sind selbst dafür verantwortlich, zur richtigen Prüfung am richtigen Zeitpunkt anwesend zu sein.
10. Bei zu spätem Erscheinen können Studierende an der Prüfung nur noch bis zum ursprünglichen Ende der Prüfungszeit teilnehmen. Des Weiteren bedarf es in diesem Fall der Zustimmung durch die jeweilige Aufsichtsperson. Wird die Teilnahme verweigert (z.B., weil die verbleibende Prüfungszeit zu kurz ist), dann wird die Note 1.0 gesetzt.
11. Bei Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln sowie bei unkorrektem Verhalten, insbesondere Abschreiben oder Spicken während der Prüfung, wird die Note 1.0 als Bewertung gesetzt.

VIII. Einsprache und Beschwerde (= Rekurs)

1. Eine Einsprache gegen einen Leistungsausweis gemäss §33 Abs. 2 der StuPO ist schriftlich und begründet innerhalb 14 Tagen nach deren Eröffnung an die UPK einzureichen. Diese leitet die Einsprache an den Direktor / die Direktorin der HLS FHNW weiter.
2. Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretende Person enthalten.
3. Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
4. Der Direktor / die Direktorin der HLS FHNW prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Studiengangleitung sowie die Anhörung und trifft einen schriftlichen Einspracheentscheid.
5. Gegen den Einspracheentscheid des Direktors / der Direktorin der HLS FHNW kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde (= Rekurs) bei der Beschwerdekommision FHNW, Klosterzelgstrasse 2, 5210 Windisch erhoben werden. Die Beschwerde (= Rekurs) muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Der angefochtene Einspracheentscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
6. Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
7. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

IX. Studienabschluss und Diplomfeier

1. Einmal jährlich findet im November eine Diplomfeier der Hochschule für Life Sciences FHNW statt.

2. Zusätzlich zur schriftlichen Masterarbeit wird die Erstellung eines A0-Posters verlangt. Ausgewählte Poster können in Absprache mit der Betreuung in der Publikations- und Forschungsdatenbank der FHNW (im Institutional Repository der FHNW (IRF)) hochgeladen werden.

X. Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

1. Die FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Master- oder Projektarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen.
2. Von Abs. 1 abweichende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.
3. Die Studierenden behalten das Recht, als Autorin, als Autor genannt zu werden.
4. Master- oder Projektarbeiten können einer Vertraulichkeit unterliegen. Diese Vertraulichkeit wird zu Beginn der Arbeit schriftlich geregelt.
5. Master- oder Projektarbeiten können eine vollständige, ausschliessliche, unbefristete und uneingeschränkte Übertragung der Rechte an den Arbeitsergebnissen erfordern. Diese Übertragung wird zu Beginn der Arbeit schriftlich geregelt.

XI. Verhaltenskodex für Dozierende und Studierende

1. Die Hochschule für Life Sciences ist ein anerkanntes Ausbildungszentrum. An ihr studieren ambitionierte Nachwuchskräfte. Sie erhalten eine erstklassige Ausbildung und werden optimal auf ihre weitere Karriere in der Industrie oder angewandten Wissenschaft vorbereitet.
2. Dozierende, Studierende und Mitarbeitende der Hochschule für Life Sciences (HLS) FHNW begegnen sich mit Respekt und Anstand. Es wird ein Klima der gegenseitigen Wertschätzung gepflegt.
3. Der Gebrauch von Mobiltelefonen und anderen Kommunikationsmitteln (Ausnahme Notebooks/Tablets siehe Pt. 5) während der Lehrveranstaltungen ist untersagt. Dozierende können störende Studierende aus der Lehrveranstaltung wegweisen oder ausschliessen.
4. Das Aufnehmen und Mitschneiden von Vorlesungen (im Präsenzunterricht oder online) ohne Einverständnis der Modulverantwortlichen bzw. Unterrichtenden ist widerrechtlich und ist genauso wie das Online-Stellen bzw. Weiterstreuen der Aufnahme eine Verletzung des Copyrights.
5. Notebooks/Tablets sollen während den Lehrveranstaltungen ausschliesslich für die in der Lehrveranstaltung notwendigen Aktivitäten verwendet werden.
6. Studierende erscheinen pünktlich zu den Veranstaltungen bzw. loggen sich bei Online-Unterricht pünktlich ein. Dozierende können notorisch Verspätete, auch im Online-Unterricht wegweisen bzw. ausschliessen.
7. Es gilt Präsenzpflicht bei allen praktischen Modulen sowie bei allen praktischen Anteilen von Modulen. Ausnahmen regelt der / die jeweilige Modulverantwortliche.
8. Studierende sind für Ordnung und Sauberkeit in ihrem Unterrichtsraum (einschliesslich Labore) besorgt.
9. Sollten besondere Verhaltensregeln für den Campus Muttenz oder aber spezielle Lehrformate an der HLS in Kraft treten, dann wird darüber via E-Mail bzw. im Intranetportal der HLS FHNW (Inside FHNW) informiert.
10. Bei Verstössen gegen diesen Verhaltenskodex können Dozierende Studierende wegweisen bzw. ausschliessen.

XII. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit Zustimmung des Direktors der Hochschule für Life Sciences per 1. September 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Wegleitungen.

Muttenz, den 01.09.2025

Hochschule für Life Sciences
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Prof. Dr. Falko Schlottig
Direktor

Prof. Dr. Julia Rausenberger
Co-Leiterin Ausbildung

Anhang A. Plagiate

1. Was ist ein Plagiat?
2. Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers, der Urheberin zu verstehen. Ein Plagiat ist eine Verletzung des Urheberrechts. Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden. Dies setzt aber eine Kennzeichnung des Zitats und eine Angabe der Quelle voraus.
3. Folgende Handlungen stellen ein Plagiat im weiteren Sinne dar: (Schwarzenegger, Ch. (2006). Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen. In: unijournal 4/06, Universität Zürich, 19. Juni 2006, S. 3)
 - a. Die Verfasserin, der Verfasser reicht ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde („Ghostwriter“), unter dem eigenen Namen ein.
 - b. Die Verfasserin, der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter dem eigenen Namen ein (Vollplagiat).
 - c. Die Verfasserin, der Verfasser reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Prüfungs- oder Seminaranlässen ein (Selbstplagiat).
 - d. Die Verfasserin, der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
 - e. Die Verfasserin, der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
 - f. Die Verfasserin, der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
 - g. Die Verfasserin, der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).
4. Wissenschaftliches Ethos verlangt, dass geistige Schöpfungen, Ideen oder Theorien anderer Personen durch ein Zitat kenntlich gemacht werden, auch wenn sie im Text nur sinngemäss wiedergegeben sind. In den einzelnen Fächern bzw. Modulen bestehen besondere Zitiervorschriften, die beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten einzuhalten sind. Allgemein gilt:
 - a. Jedes Zitat ist mit einer genauen Quellenangabe zu versehen, damit die Leser die Angabe nachprüfen können. (In der Regel ist die Originalquelle zu zitieren.)
 - b. Wörtliche Zitate müssen in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt werden.
 - c. Die Umstellung eines Satzes oder einer Satzfolge, eine Übersetzung oder die Verwendung von Synonymen entbindet nicht davon, die Herkunft offen zu legen.
 - d. Auch andere Formen der Verwendung fremden Gedankenguts - etwa die identische Übernahme eines fremden Aufbaus - unterliegen der Zitierpflicht.
5. Verfahren beim Aufdecken eines Plagiats
6. Das Verfahren beim Aufdecken eines Plagiats orientiert sich an den in der Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FHNW festgelegten Massnahmen bei Pflichtverletzungen (Rahmenordnung FHNW §11).

Dabei wird je nach Schweregrad eines Plagiats unterschiedlich vorgegangen:

A) Vorgehen in Bagatellfällen

Ausgesprochene Bagatellfälle (wenige vergessene Zitierangaben, fahrlässiges Handeln etc.) fallen unter die Schwelle einer Verwarnung und werden von Dozentinnen und Dozenten informell erledigt.

B) Vorgehen in leichten Fällen

Im Falle von unvollständigen und fehlerhaften Angaben oder der Paraphrasierung von Texten ohne Quellenangabe, erfolgt bei der Benotung der betreffenden Arbeit ein Notenabzug von mindestens einem Notenpunkt. Wird ein längerer Textabschnitt ohne Quellennachweis identisch ohne Quellenangabe wiedergegeben, wird die betreffende Arbeit mit der Note 1 bewertet oder der entsprechende Leistungsnachweis wird zur nicht bestandenen Studienleistungen erklärt.

In leichten Fällen treffen Dozierende zusammen mit der Leitung Ausbildung die Massnahme.

C) Vorgehen in gravierenden Fällen

Ein schwerwiegender Fall liegt namentlich vor, wenn

- das Plagiat von grösserer quantitativer oder qualitativer Bedeutung ist
- sich der Plagiator, die Plagiatoren in einem höheren Semester befindet oder es sich um eine Bachelor- oder Masterarbeit handelt
- es sich um einen wiederholten Fall eines Plagiats handelt.

Bei gravierenden Fällen wird die betreffende Arbeit zur nicht bestandenen Studienleistung erklärt und es wird eine disziplinarische Massnahme ergriffen.

Folgende disziplinarischen Massnahmen sind möglich:

- Schriftliche Verwarnung durch die Studiengangleitung nach Rücksprache mit der Leitung Ausbildung und dem Direktor.
- Ausschluss von Prüfungen für ein bis sechs Semester durch den Direktor auf Antrag der Leitung Ausbildung.
- Wird ein Plagiatsfall erst im Nachhinein, z.B. nach Verleihung des Diploms, bekannt, kann ein Titel auch nachträglich entzogen werden.

7. Für die Bestimmung der Art und Dauer der Disziplinar-massnahme sind einerseits die quantitative oder qualitative Bedeutung des Plagiats und andererseits das Verschulden, die Beweggründe und das Verhalten des Plagiators, der Plagiatoren ausschlaggebend.